

**Reglement über den Fonds für Ferienheime
und Ferienlager**
vom 7. Juni 1988¹

sRS 211.74

	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen „Fonds für Ferienheime und Ferienlager“ besteht in der Stadt St.Gallen ein Fonds zur Unterstützung des Betriebs von Ferienheimen und Ferienlagern, welche für Schüler aus der Stadt St.Gallen offen sind. ² Der Fonds umfasst das Vermögen des „Allgemeinen Koloniefonds“², „der Grüterstiftung“³ und des „Fonds für Ferienlager“⁴.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Mit Investitionsbeiträgen und der Vergabe zinsgünstiger Darlehen unterstützt der Fonds Bestand und Betrieb von Ferienheimen und fördert durch Beiträge die Durchführung von Ferienlagern.</p>
Finanzierung	<p>Art. 3 Der Fonds wird durch Legate, Schenkungen und Zinsen geäufnet. Für Investitions- und Betriebsbeiträge sollen in der Regel nur die jährlichen anfallenden Fondszinsen verwendet werden. In besonders begründeten Fällen können auch grössere Investitionsbeiträge gewährt werden.</p>
Begünstigte Personen	<p>Art. 4 ¹ Die Leistungen werden an Träger von Ferienheimen und an die Organisatoren von Ferienlagern ausgerichtet. ² Die Gesuchsteller haben sich darüber auszuweisen, dass die Unterstützung für die Sicherstellung oder Verbesserung des Heimbetriebes notwendig ist oder zu einer Verbilligung der Lagebeiträge für die Schüler führt. Unterstützte Ferienlager müssen mehrheitlich von Schülern aus der Stadt St.Gallen besucht werden. ³ Auf die Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch.</p>
Art der Leistungen	<p>Art. 5 Investitions- und Betriebsbeiträge sowie Darlehen an Ferienheime werden in der Regel einmalig, Beiträge an die Kosten von Ferienlagern können auch wiederkehrend ausgerichtet werden.</p>

¹ VOS 12, 40

² „Allgemeiner Koloniefonds“, geht auf die Zusammenlegung der verschiedenen Schulgemeinden im Rahmen der Stadtverschmelzung (1919) zurück. Er hiess damals „Fonds für ein eigenes Ferienheim“ und umfasste 7 verschiedene Fonds. 1976 wurde der Fonds durch ein Legat von H.G. Brandenberger sel. in der Höhe von rund 200 000.- Franken geäufnet.

³ „Güterstiftung“ (Ferienlager), Entstehung unbekannt.

⁴ „Fonds für Ferienlager“, Entstehung unbekannt.

sRS 211.74

Bearbeitung	Art. 6 Die Bearbeitung der Gesuche erfolgt durch das Direktionssekretariat Schule und Sport ¹ .
Entscheidungskompetenz	Art. 7 Über die Leistung und die Höhe einmaliger Beiträge, gesamthaft im Rahmen des jährlichen Fondsertrages entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor Schule und Sport ¹ . Gesuche um höhere Investitionsbeiträge, Darlehen oder wiederkehrende Leistungen von über Fr. 5'000.– sind dem Stadtrat zum Entscheid vorzulegen.
Auszahlung	Art. 8 Die Auszahlung der Fondsbeiträge erfolgt durch die Stadtbuchhaltung auf Anweisung der Direktion Schule und Sport ¹ .
Verwaltung	Art. 9 Die Verwaltung des Fonds wird von der Direktion Inneres und Finanzen ¹ (Stadtbuchhaltung) der Stadt St.Gallen unentgeltlich besorgt.
Kontrollstelle	Art. 10 Die Jahresrechnung wird von der Finanzkontrolle der Stadt St.Gallen geprüft.

St.Gallen, den 7. Juni 1988

Der Stadtammann²:
Christen

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Bergmann

A

¹ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

² seit 1.1.2001: Stadtpräsident